RICHTLINIE

über Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand im Erwerbsobstbau und in Baumschulen im Land Niederösterreich

- 1. Feuerbrand (lat. Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al.) ist eine hochinfektiöse Pflanzenkrankheit, die insbesondere Kernobst befällt und zu großen Schäden im Erwerbsobstbau und in Baumschulen führen kann. Es handelt sich hierbei um einen Quarantäneschaderreger gemäß der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABI. Nr. L 169, vom 10. Juli 2000, S. 1. Im NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBI. 6130, sind allgemeine Verpflichtungen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten geregelt. Im 4. Hauptstück der NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBI. 6130/1, werden diese Verpflichtungen hinsichtlich der Bekämpfung von Feuerbrand näher konkretisiert.
- 2. Das Auftreten des Feuerbrandes bzw. ein derartiger Verdacht ist dem oder der Feuerbrandbeauftragten der betreffenden Gemeinde sofort zu melden.
- 3. Der oder die Feuerbrandbeauftragte informiert den zuständigen Sachverständigen oder die zuständige Sachverständige. Dieser oder diese klärt den Verdacht ab. Falls die visuellen Symptome nicht eindeutig sind, wird eine geeignete Laboruntersuchung zur Feststellung des Befalls durchgeführt.
- 4. Wurde das Auftreten des Feuerbrandes bestätigt, stellt der oder die Feuerbrandsachverständige unter Überwachung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes, dem Pflanzenschutzreferat der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, das Ausmaß des Befalls fest und ordnet Bekämpfungsmaßnahmen, wie die Vernichtung oder den Rückschnitt befallener Pflanzen an, die z.B. durch den Pflanzenbesitzer oder die Pflanzenbesitzerin (nach erfolgter Unterweisung) oder durch den Maschinenring durchgeführt werden.

- 5. Nach nachweislich erfolgter ordnungsgemäßer Rodung der Obstanlage bzw. der befallenen Baumschulquartiere kann der Betrieb beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, bis spätestens 31. Oktober des Jahres des Befalles, eine Entschädigung beantragen.
- 6. Eine Entschädigung ist nur zu gewähren, wenn eine ordnungsgemäße Rodung erfolgt ist, bei der Ermittlung des Schadensausmaßes die oben unter Pkt. 1-4 angeführten behördlichen Maßnahmen eingehalten wurden und sich der Entschädigungswerber oder die Entschädigungswerberin zur Wiederherstellung der Obstanlage bzw. Baumschulanlage bis 31. Mai des übernächsten Jahres verpflichtet.
- 7. Bei Obstanlagen wird das Schadensausmaß nach den Tabellen 1 und 2 ermittelt.
- 8. Bei Baumschulanlagen wird das Schadensausmaß durch individuelle Berechnung nach folgenden Kriterien ermittelt: Pflanzenzahl, -art, Baumform (Hochstamm, Halbstamm, Spindel oder Spindelbusch), Kulturmethode (Art der Kultivierung, z.B.: im Topf oder im Freiland), Kulturzustand.

Bei Baumschulanlagen werden nur folgende Feuerbrandwirtspflanzen entschädigt:

- Chaenomeles (Zierquitte)
- Cydonia (Quitte)
- Malus (Apfel)
- Mespilus (Mispel)
- Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe)
- Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere)
- Aronia (Apfelbeere)
- 9. Die Entschädigung beträgt

40%

des ermittelten Schadensausmaßes.

Die Wiederherstellung der Obst- bzw. der Baumschulanlage ist dem amtlichen Pflanzenschutzdienst zu melden. Dieser hat stichprobenartig zu überprüfen, ob die Wiederherstellung erfolgt ist. Im Falle der Nichtwiederherstellung der Obst-bzw. der Baumschulanlage ist die gewährte Entschädigung unverzüglich, spätestens jedoch bis 30. Juni des übernächsten Jahres dem Land Niederösterreich rückzuerstatten.

10. Im Streuobstbau erfolgt eine Entschädigung je Einzelstamm in Höhe von €25,--.
Zur Auszahlung gelangen Beiträge ab €75,--.

Auf die Entschädigung besteht **kein Rechtsanspruch**. Etwaige Entschädigungszahlungen erfolgen nur insoweit, als keine anderen Beihilfen in Anspruch genommen werden und gehen zu Lasten des Ansatzes VS 1/71222 mit der Bezeichnung "Pflanzenschutz".

Im Falle, dass die am Stichtag 31. Oktober beantragten Entschädigungen die im Landesvoranschlag vorhandenen Mittel übersteigen, sind die Entschädigungen entsprechend zu aliquotieren, wobei bei der Auszahlung nur Beiträge ab €75,-- berücksichtigt werden.

11. Diese Richtlinie ersetzt die in der Sitzung der Landesregierung vom 19. November 2002 beschlossene Richtlinie über Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand im Erwerbsobstbau im Land Niederösterreich.

Tabelle 1: Durchschnittliches Schadensausmaß/ha in zeitlichen Perioden bei einer **Apfelanlage**

Jahre der Schädigung	Schadenshöhe/ha in € rd.
1. Jahr	22.200,
2. Jahr	26.200,
3. bis 6. Jahr	29.100,
7. bis 10. Jahr	26.900,
11. bis 14. Jahr	22.900,
15. bis 16. Jahr	14.600,
17. bis 18. Jahr	5.800,

Tabelle 2: Durchschnittliches Schadensausmaß/ha in zeitlichen Perioden bei einer **Birnenanlage**

Jahre der Schädigung	Schadenshöhe/ha in € rd.
1. Jahr	24.700,
2. Jahr	30.500,
3. Jahr	37.100,
4. bis 13. Jahr	47.200,
14. bis 15. Jahr	43.200,
16. bis 20. Jahr	28.300,
20. bis 23. Jahr	18.200,
24. bis 25. Jahr	9.500,